

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 12. Dezember 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), die zuletzt durch § 1 Nr. 213 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Musical und Schauspiel“ durch die Wörter „Musical, Schauspiel und Tanz“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Monaten“ folgende Wörter eingefügt:
„ ,im Studiengang Tanz von mehr als 12 Monaten,“

2. § 2 Abs. 1 der Anlage Nr. 33 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹ Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Gesang (Prüfungsdauer ca. 5 bis 20 Minuten). ² Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³ Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit nicht bestanden“ bewertet.
⁴ Vorzubereiten sind:

1. Konzertrepertoire

- ein Rezitativ und eine Arie von J. S. Bach sowie eine weitere Arie aus dem Barock

- eine Oratorienarie aus der Klassik
- eine Oratorienarie aus der Romantik

2. Lied

- zwei Lieder der Klassik
- zwei Lieder von Franz Schubert
- zwei Lieder der Romantik (außer Schubert), darunter eines in deutscher Originalsprache und eines in einer anderen Sprache als deutsch in Originalsprache
- zwei Lieder der Moderne, darunter mindestens ein Lied, das nach 1980 entstanden ist

3. Oper

- eine Opernarie

⁵ Die Lieder und die Opernarie sind auswendig vorzutragen.“

3. Die Anlage Nr. 35 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Saxophon,“ das Wort „Steirische Harmonika,“ eingefügt.

b) § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Akkordeon (Prüfungsdauer: ca. 15. Minuten)

- Eine Transkription aus dem Barock
- Ein anspruchsvolles Werk des 20./21. Jahrhunderts
- Ein Werk freier Wahl“

bb) Es wird folgender neuer Buchst. q eingefügt:

„q) Steirische Harmonika (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- einen Walzer
- eine Polka
- einen Boarischen
- einen Marsch
- einen Jodler

- ein Volkslied oder eine Volksweise
- eine Transkription
- ein kammermusikalisches Werk in offener Besetzung

Alle Stücke sind auswendig vorzutragen (Gesamtumfang des vorbereiteten Programms: ca. 30 Minuten Spieldauer).“

cc) Die bisherigen Buchst. q bis v werden Buchst. r bis w.

4. § 2 Abs. 1 der Anlage Nr. 48 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Akkordeon

- Ein Werk, dass nach 1950 entstanden ist (z. B. Wolfgang Jacobi, Hans Brehme, Torbjorn Lundquist, Jindrich Feld, Per Nørgard, Vladislav Zolotarjev, Ole Schmidt, Arne Nordheim, Paul Roving Olsen, Vladimir Zubitsky)
- Ein Werk, dass nach 1980 entstanden ist (z. B. Sofia Gubaidulina, Mauricio Kagel, Magnus Lindberg, Adriana Hölszky, Toshio Hosokawa, Nicolaus A. Huber, Vinko Globokar, Jurgrn Ganzer, Zbifnew Bargielski, Alberto Posadas, Leif Kayser, Franco Donatoni, Klaus Huber)
- Ein weiteres Werk des 20/21. Jahrhunderts

Alle Werke müssen vollständig einstudiert sein. Die Werke müssen von mindestens zwei Komponisten verfasst sein.“

b) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden Nrn. 2 und 3.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 12. Dezember 2017 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 12. Dezember 2017

München, den 12. Dezember 2017

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. Dezember 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Dezember 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. Dezember 2017.